

PRÜFUNGSORDNUNG
für den
Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
der Westsächsischen Hochschule Zwickau
vom 28. Juli 2014

rechtsbereinigt mit Stand vom 17. Juli 2015 und 17. August 2018

Aufgrund von § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), hat die Fakultät Wirtschaftswissenschaften – nachfolgend WIW genannt – der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	2
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Prüfungsziel.....	2
§ 2 Regelstudienzeit	2
§ 3 ECTS-Punkte.....	2
Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung	3
Abschnitt III Prüfungen	3
§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung.....	3
§ 7 Praxismodul[e].....	4
§ 8 Prüfungsaufbau	4
Teil 1 Modulprüfungen.....	4
§ 9 Arten der Prüfungsleistungen	4
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen	5
§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen	5
§ 12 Alternative Prüfungsleistungen.....	6
Teil 2 Diplomprojekt.....	7
§ 13 Zweck des Diplomprojektes	7
§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes	7
§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit	8
Abschnitt IV Prüfungsorgane	8
§ 16 Prüfungsausschuss	8
§ 17 Prüfer und Beisitzer	9
§ 18 Zuständigkeiten	9
Abschnitt V Verfahrensvorschriften	10
§ 19 Fristen.....	10
§ 20 Freiversuch.....	10
§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	11
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	11
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	12
§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen	13
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung	14
§ 27 Zeugnisse und Diplomurkunde.....	14
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist.....	15
§ 29 Widerspruchsverfahren	15
Abschnitt VI Schlussbestimmungen	16
§ 30 Inkrafttreten	16
Anlage Prüfungsplan	16

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad „Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)“ (abgekürzt: Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH)) mit dem Zusatz „Fachhochschule“ unter Angabe des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxismodul und die Modulprüfungen¹ einschließlich des Diplomprojektes.

§ 3 ECTS-Punkte

Leistungspunkte werden nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen – vergeben. Sie werden im Folgenden ECTS-Punkte genannt. ECTS-Punkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben. Es können keine Teil-ECTS-Punkte erworben werden.

Abschnitt II Zulassung zur Diplomprüfung

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Modulprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 1. als Student oder als Frühstudierender für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Das Diplomprojekt darf nur ablegen, wer
 1. als Student für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der WHZ eingeschrieben ist und
 2. alle anderen Modulprüfungen entsprechend § 14 Abs. 4 und Abs. 7 abgelegt und bestanden hat.

- (3) Die Zulassung nach Absatz 1 und 2 wird abgelehnt, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach § 5 nicht erfüllt sind oder
 2. der Zulassungsvermerk des Prüfungsamtes für das Kolloquium nicht vorliegt oder
 3. der Prüfling im gewählten Studiengang die Abschlussprüfung oder einen in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

¹ Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und führt bei Bestehen zur Vergabe von ECTS-Punkten. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

4. der Prüfling aufgrund von § 25 Abs. 3 S. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen² ausgeschlossen wurde oder
5. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung der Modulprüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5 An- und Abmeldung zur Prüfung

- (1) Der Student meldet sich durch Einschreibung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 Abs. 4 an. Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, so ist für jede Prüfungsleistung eine eigene Einschreibung erforderlich. Die Art der Einschreibung (schriftlich oder elektronisch) wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Fakultät WIW festgelegt.
- (2) Nimmt der Student an einer Prüfungsleistung teil, zu der er nicht zugelassen oder nicht angemeldet war, dann gilt diese Prüfungsleistung als nicht abgelegt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich der Student ausweist.

Abschnitt III Prüfungen

§ 6 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Gegenstand der Diplomprüfung sind:
 - alle Pflichtmodule, die insbesondere Fachinhalte aus den wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre, Recht, Marketing, Personalmanagement, Leistungsprozesse, Finanzmanagement, Unternehmensführung, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik sowie den technischen Bereichen Experimentalphysik, Werkstoff-/Fertigungstechnik, Statik und Festigkeitslehre, Elektrotechnik/Elektronik und Fabrikbetrieb enthalten.
 - ein betriebswirtschaftliches Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten, wobei in der Regel ein Fachprofil aus Katalog Fachprofil I oder ein Fachprofil aus dem Katalog Fachprofil II zu wählen ist. In Ausnahmefällen kann auf Antrag das Fachprofil aus dem Katalog Fachprofil III gewählt werden.
 - ein Fachprofil aus dem Bereich Technik im Umfang von 20 ECTS-Punkten.
 - Wahlpflichtmodule im Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Gesamtumfang von 20³ ECTS-Punkten. Hiervon sind mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem im Wahlpflichtkatalog definierten Bereich – Wirtschaftsenglisch zu erbringen.
 - Wahlpflichtmodule im Bereich Persönliche/Soziale Kompetenzen im Gesamtumfang von 8 ECTS-Punkten.
 - auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann das Modul WIW000 Auslandsmodul im Umfang von 30 ECTS-Punkten das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.
 - Praxismodul.
 - Diplomprojekt.

² Eine Prüfungsleistung ist entsprechend der §§ 10 – 12 der PO als mündliche, schriftliche oder alternative Prüfungsleistung zu erbringen und wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 und 2 bewertet.

³ geändert aufgrund der Änderungssatzung vom 17. Juli 2015

- (2) Die Fachprofile sind mit einer maximal zugelassenen Teilnehmerzahl (Kapazitätsgrenze) in Höhe von 60 Studierenden (betriebswirtschaftliche Fachprofile) bzw. 25 Studierende (technische Fachprofile) versehen. Aus diesem Grund ist eine Anmeldung zu den Fachprofilen zwingend vorgeschrieben. Näheres zur Anmeldung (genauer Zeitpunkt, Ablauf usw.) wird durch Aushang geregelt. Die Zulassung zu den Fachprofilen erfolgt auf Basis der fachspezifischen Ergebnisse des ersten Studienabschnitts, dem Ergebnis einer Eingangsklausur oder auf Basis einer mündlichen Eingangsprüfung. Welches der Auswahlkriterien zum Tragen kommt, legen die jeweiligen Fachprofil-Verantwortlichen fest (Aushang).
- (3) Im Prüfungsplan (siehe Anlage) sind die Art, Ausgestaltung und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt.
- (4) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) des Studienganges einer Prüfung unterziehen. Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Modulen werden bei der Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht einbezogen.
- (5) Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 7 Praxismodul

Ein Praxismodul ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften durch seine Ordnung der Praxismodule geregelt ist. Praxismodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und bewertete Ausbildungsabschnitte, die in der Regel in Einrichtungen der Berufspraxis in einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet werden. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese durch gleichwertige Abschnitte an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen und dem Diplomprojekt. Den Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen als fachliche Zulassungsvoraussetzungen vorausgehen. Modulprüfungen können in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden, sofern fachliche Gründe dies ausnahmsweise rechtfertigen und der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Nachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, soll die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (3) Prüfungsvorleistungen sind bewertete, nicht notwendigerweise benotete Studienleistungen, die studienbegleitend in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form abzulegen sind. Sie können beliebig oft wiederholt werden.

Teil 1 Modulprüfungen

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 10), schriftliche (§ 11) oder alternative Prüfungsleistungen (§12) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden verpflichtend oder alternativ in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, sofern der Prüfungsplan dies vorsieht.
- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei kann die Vorlage eines Attestes eines einschlägigen Facharztes zu eigenen Lasten oder bei Schwerbehinderten der Schwerbehindertenausweis verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche und das Kolloquium im Diplomprojekt. Die Teilnahme eines Prüfers per Videokonferenz oder sonstiger Fernübertragung (z.B. Skype) am Kolloquium ist im besonders begründeten Ausnahmefall auf Antrag des Prüflings möglich. Voraussetzung ist, dass neben dem Prüfling und dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer (nicht bestellt als Prüfer im Sinne der Prüfungsordnung) persönlich anwesend ist.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll je Prüfling mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren. Multiple-Choice-Verfahren sind dabei i.d.R. ausgeschlossen.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur,

so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 60 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Besteht die Modulprüfung nur aus einer schriftlichen Prüfungsleistung, beträgt die Mindestdauer der Klausur 90 Minuten.

- (3) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 12 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden als Beleg- oder Projektarbeit, als Präsentation/Vortrag, als Laborarbeit, Fallstudien oder Praktikumstestat erbracht. Sie können als Teamarbeiten durchgeführt werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings erkennbar und bewertbar sein.
- (2) Beleg- und Projektarbeiten sind selbstständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische und/oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammen gefasst, ausgewertet, diskutiert oder praxisorientiert ausgewertet werden.
- (3) Präsentationen/Vorträge sind die selbstständige mündliche Darstellung theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (4) Fallstudienarbeiten umfassen in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene und an (Praxis-)Fällen orientierte Aufgabenstellungen, einschließlich der Erfassung, Auswertung, Präsentation und Diskussion der Ergebnisse. Hilfsmittel dürfen ohne Beschränkung genutzt werden.
- (5) Laborarbeiten umfassen experimentelle in der Regel selbstständig durchzuführende, abgeschlossene wissenschaftliche Aufgabenstellungen, einschließlich der Auswertung von Messdaten, der Bewertung und der Diskussion von Messergebnissen.
- (6) Praktikumstestate gründen sich auf Experimente, die auf der Basis von schriftlichen Versuchsanleitungen selbstständig durchgeführt und ausgewertet werden, wobei Protokolle anzufertigen sind, die theoretische Abhandlungen zum jeweiligen Experiment und die Ergebnisse, deren Auswertung sowie deren kritische Diskussion enthalten. Zu Experimenten wird eine Fachdiskussion geführt.
- (7) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abgeschlossen sein. Bei Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, soll das Bewertungsverfahren spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraums abgeschlossen sein.
- (8) Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, sind bei schriftlichen Arbeiten ein gedrucktes Exemplar sowie eine digitale Ausfertigung vorzulegen.

Teil 2 Diplomprojekt

§ 13 Zweck des Diplomprojektes

- (1) Das Diplomprojekt beinhaltet die Diplomarbeit und ein Kolloquium (§ 10).
- (2) Das Diplomprojekt bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch das Diplomprojekt wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat, d.h. ob er in der Lage ist, die wichtigsten Theorien, Prinzipien und Instrumente im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens zu kennen, zu verstehen, kritisch zu beurteilen, sein Wissen fachgerecht anzuwenden, Problemlösungen und Argumente im Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln, relevante Informationen zu bewerten und zu interpretieren sowie wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten. Darüber hinaus wird durch die Diplomprüfung festgestellt, ob der Prüfling in der Lage ist, sich mit Fachvertretern und Laien über betriebswirtschaftliche und technische Sachverhalte auszutauschen sowie seine individuellen Kompetenzen in ein Arbeitsteam einzubringen und im Rahmen des Arbeitsteams Verantwortung zu übernehmen.

§ 14 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung des Diplomprojektes

- (1) Durch die schriftliche Diplomarbeit und das Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
- (2) Das Diplomprojekt wird von einem oder mehreren Professor(en) oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut.
- (3) Der Prüfling kann unter Berücksichtigung von Abs. 4 die Themenausgabe beim Prüfungsausschuss beantragen und das Thema des Diplomprojektes sowie Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Thema und Ausgabedatum sind aktenkundig zu machen und so zu wählen, dass die Bearbeitungszeit gemäß § 15 eingehalten werden kann, wobei die Ausgabe des Themas nach Abschluss der Modulprüfungen erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Ausgabe des Themas auch dann zulassen, wenn maximal zwei Modulprüfungen noch nicht absolviert sind, sofern eine Beeinträchtigung der Bearbeitung des Diplomprojektes nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wenn nicht anders von den Prüfern festgelegt, erhalten beide je ein gedrucktes Exemplar der Arbeit, sowie eine digitale Ausfertigung, die auch bei ihnen verbleiben. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, wobei einer der Prüfer auch Betreuer sein soll. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt erst dann, wenn alle sonstigen Modulprüfungen der Diplomprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Ist der arithmetische Mittelwert der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird das Diplomprojekt mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht wurde.
- (7) Die Gesamtnote und das Prädikat des Diplomprojektes ergeben sich, unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts entsprechend dem Prüfungsplan, aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Diplomarbeit sowie der Note für das Kolloquium. Das Kolloquium darf erst stattfinden, wenn nachweislich alle Modulprüfungen abgeschlossen sind und soll innerhalb von vier Wochen nach dem Abgabetermin der Diplomarbeit stattfinden.

- (8) Für die Wiederholung des Diplomprojektes gilt § 24 entsprechend.

§ 15 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Diplomarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.
- (2) Ist die Fertigstellung der Diplomarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu vier Wochen gewährt werden.

Abschnitt IV Prüfungsorgane

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird ein Prüfungsausschuss für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf und nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder sind Professoren. Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens ein studentischer Vertreter der Fakultät an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist an der WHZ offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Module und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (6) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann auf Widerruf Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und nicht gegen die Mehrheit der Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 90 Abs. 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu

verpflichten.

- (10) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studenten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Prüfer und Beisitzer bilden die Prüfungskommission. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben bzw. ausüben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Hochschulprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.
- (3) Der Prüfling kann für die mündlichen Prüfungsleistungen und das Diplomprojekt den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - Zulassung zu Prüfungen einschließlich Diplomarbeit und Kolloquium (§ 4, § 14 Abs. 3),
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 7),
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (§ 15 Abs. 2),
 - Anträge nach § 10 Abs. 1
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 17)
 - die Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 19 Abs. 2).
 - den Freiversuch und die Zulassung zur Notenverbesserung (§ 20 Abs. 1 und 2),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 21),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 22),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§ 23),
 - die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung (§ 24 Abs. 2),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 25 Abs. 1, 2),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 25 Abs. 3, 4),
 - die Ungültigkeit der Diplomprüfung (§ 26),
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten (z.B. Annahme und Verwaltung ärztlicher Atteste, § 25 Abs. 2)
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen, insbesondere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Diplomarbeit und Kolloquium nach § 4 Abs. 2 und 14 Abs. 7 sowie der Frist nach § 19 Abs. 2
 - das Ausstellen von Bescheiden (§ 23 Abs. 6, § 24 Abs. 2),
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen (§ 23 Abs. 7) sowie

- das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 27) und Bescheinigungen.

Abschnitt V Verfahrensvorschriften

§ 19 Fristen

- (1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Die Notwendigkeit, innerhalb von vier Fachsemestern mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen, bleibt davon unberührt.
- (2) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubung und Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Das gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und Elternzeit.
- (3) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungsleistungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Prüfungsleistungen, die nicht während der Lehrveranstaltungszeit abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum nach der Lehrveranstaltungszeit statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzubieten.
- (4) Durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Modulprüfungen, die Prüfer und die zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Die Termine der Prüfungsleistungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In die zentralen Prüfungspläne des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungsleistungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe der zentralen Prüfungspläne erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes.
- (5) Die Frist für die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen der Diplomprüfung endet für Module ohne semesterbegleitende Prüfungsleistungen zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum. Für Module mit semesterbegleitenden Prüfungsleistungen endet diese Anmeldefrist eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung. Der Student kann seine Anmeldung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfungsleistung durch schriftliche Abmeldung zurückziehen.

§ 20 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, werden auf Antrag in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland. Die Gründe sind vom Prüfling glaubhaft zu machen.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Eine Studien- oder Prüfungsleistung kann nur angerechnet werden, wenn ihre Anrechnung vor Teilnahme an der vergleichbaren Leistung an der WHZ beantragt wurde.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. Zusätzlich sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn sie qualitativ-inhaltlich dem in den Modulbeschreibungen ausgewiesenen Niveau entsprechen. Diese können maximal 50% des Studiums ersetzen. Das Verfahren zur Anrechnung erfolgt nach der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der WHZ in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 4 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Abs. 3.

- (2) Zur differenzierten Bewertung können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7 oder 4,0 vergeben werden. Eine Modulprüfung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die Gesamtnotenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen nicht ein. Mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Modulprüfungen werden wie Modulprüfungen, die mit der Note 5 bewertet werden behandelt; es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 entsprechend.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend dem Prüfungsplan (siehe Anlage). Für die Berechnung der Note des Diplomprojektes gilt § 14 Abs. 7. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung werden die Note des Diplomprojektes und alle weiteren Modulnoten der Diplomprüfung mit einer Gewichtung größer als Null einbezogen. Sie errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der einbezogenen Modulnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.

- (5) Für die Einordnung und Übertragbarkeit der Gesamtnote in ausländische Notensysteme wird in einem ECTS-Grading-Scheme die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre auf dem Zeugnis ausgewiesen.

Prädikat	Notenbereich	Anzahl	%
sehr gut	1,0 - 1,5		
gut	1,6 - 2,5		
befriedigend	2,6 - 3,5		
ausreichend	3,6 - 4,0		

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind, d.h. mindestens 240 ECTS-Punkte erworben sind und das Diplomprojekt mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde das Diplomprojekt schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dies dem Prüfling amtlich bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe kann durch Aushang erfolgen. Der Name des Prüflings darf hierbei nicht kenntlich gemacht werden. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.

- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Modulprüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Diplomprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten und die erzielten ECTS-Punkte sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Die WHZ stellt Studenten, die ihr Studium aus anderen Gründen nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Modulprüfungen, deren Noten sowie die erzielten ECTS-Punkte aus.

§ 24 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 20, ist nicht zulässig.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beantragt werden. Sie ist im Fall des § 25 Abs. 3 S. 3 ausgeschlossen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur die mit nicht ausreichend (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (4) Begonnene Prüfungsverfahren werden zu Ende geführt, solange eine Prüfung des Studienganges nicht endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht abgelegt.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zur Täuschung, so wird die

betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 3 verlangen, dass diese vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für das Diplomprojekt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema des Diplomprojektes und dessen Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Die beiden Fachprofile oder ggf. das Auslandsmodul werden in das Zeugnis aufgenommen.
- (2) Auf Antrag des Studenten an den Prüfungsausschuss können die Noten weiterer Module (Zusatzmodule) gemäß § 6 Abs. 4 bescheinigt werden. Sie gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein und werden auf einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie werden vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Urkunde

wird vom Dekan der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und dem Rektor der WHZ unterzeichnet und mit dem Siegel der WHZ versehen. Der Diplomurkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

- (5) Die WHZ stellt ein Diploma Supplement aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westsächsischen Hochschule Zwickau versehen.
- (6) Im Verhinderungsfall unterzeichnen in den Fällen der Absätze 3 bis 5 die amtlichen Vertreter.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens⁴ kann der Prüfling Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Diese Frist wird entsprechend verlängert, wenn innerhalb dieser Zeit ein Auslandssemester oder eine Praxisphase absolviert wird. Termine zur Einsichtnahme werden bei Bedarf durch die Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen beträgt 5 Jahre.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Studenten bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift nach Maßgabe des § 70 Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

⁴ Abschluss des Prüfungsverfahrens tritt ein mit Bekanntgabe der Modulnote

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften am 26. Juni 2014 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 23. Juli 2014 in Kraft. Sie ist an der Westsächsischen Hochschule Zwickau zu veröffentlichen.

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab dem Wintersemester 2013/2014 im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikulierten Studierenden.

Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen haben gilt die Prüfungsordnung vom 07. Oktober 2010 in der Fassung vom 21. Dezember 2012 weiter. Sie können im begründeten Ausnahmefall das Studium auf Antrag nach der nunmehr In-Kraft-getretenen Prüfungsordnung fortsetzen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

Ausgenommen hiervon sind die Fachprofile. Diese gelten in der neuen Fassung bereits für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/2013 an der WHZ immatrikuliert wurden. Die Fachprofile Umweltechnik/Nachhaltigkeit, Textiltechnik und Kraftfahrzeugelektronik gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung für alle Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

Die Wahlpflichtkataloge Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften und Persönliche/Soziale Kompetenzen sowie das Auslandsmodul WIW000 treten für alle Studierende des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen in Kraft.

Studierende des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen haben und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch nicht im Prüfungsverfahren im Modul WIW870 befanden, können anstelle dieses Moduls die Module WIW990 und WIW993 ablegen.

Bereits abgelegte Module und Module im laufenden Prüfungsverfahren bleiben hiervon unberührt.

Diese Satzung wurde vom Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau mit Beschluss vom 23. Juli 2014 genehmigt.

Zwickau, den 23. Juli 2014

Gez.
Prof. Dr. rer. nat. habil. Gunter Krautheim
Rektor

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 5. Juni 2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 23. Juli 2014.

Zwickau, den 28. Juli 2014

Gez.
Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Dekan
Anlage Prüfungsplan



Allgemein

Bezeichnung (Englisch)	Economics and Industrial Engineering
Studiengangnummer	179
Fakultät	Wirtschaftswissenschaften
Studiengangstyp	Vollzeit
Abschlussart	Diplom-Wirtschaftsingenieur/in (FH)
Erste Immatrikulation	2018
Letzte Immatrikulation	
Aktuelle Immatrikulation	Nein
Erforderliche Credits	240
Ordnungen	Änderungssatzung vom 17.08.2018 Gültig von: WS 2018 Prüfungsordnung Gültig von: WS 2018 Studienordnung Gültig von: WS 2018

Prüfungsplan

1. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
MBK407	Grundlagen der Konstruktion	PVL: Beleg sP 90min	400%	4.00
PTI301	Experimentalphysik	PVL: Praktikum sP 90min	400%	4.00
WIW302	Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und das Wirtschaftsrecht	sP (33.33%) sP (66.67%) 60min 90min	600%	6.00
WIW399	Wirtschaftsinformatik	aPL: Beleg (20%)		
WIW920	Externes Rechnungswesen und Financial Reporting mit Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	sP 90min	600%	6.00

2. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB321	Grundlagen der Fertigungstechnik für Wirtschaftsingenieure	sP 90min	400%	4.00
KFT112	Grundlagen der Statik / Festigkeitslehre	sP 180min	800%	8.00
WIW399	Wirtschaftsinformatik	sP (80%) 180min	1000%	10.00
WIW921	Internes Rechnungswesen und Finanzierung	sP 120min	600%	6.00
WIW999	Mathematik für Wirtschaftsingenieure	sP 150min	1000%	10.00

3. Semester				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB305	Grundlagen der Werkstofftechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sP 90min	400%	4.00

ELT663	Elektrotechnik / Elektronik	PVL: Praktikumstestat PVL: Übungstestat modulbezogenes e-learning PVL: Protokolle sP	90min	400%	4.00
MBK500	Fabrikbetrieb	sP	120min	600%	6.00
WIW501	Unternehmensführung / Informationsmanagement	sP	120min	400%	4.00
WIW669	Leistungsprozesse (Material- und Produktionsmanagement)	sP	120min	600%	6.00
WIW990	English in Business I	PVL: Test sP	120min	600%	6.00

alternativ zu WIW990

siehe Hinweise Modulbeschreibung

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW888	Weltwirtschaftssprache als Fremdsprache	sjM	1000%	10.00

4. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
MBK128	Strömungslehre / Thermodynamik	sP	120min	400%	4.00
WIW910	Volkswirtschaftslehre	sP	90min	600%	6.00
WIW998	Operations Research	sP	120min	600%	6.00

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks

Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)

siehe Modulkatalog

5. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS	
ELT572	Grundlagen Messtechnik für Nichtelektrotechniker	PVL: Laborpraktikum sP	90min	400%	4.00

WIW353	Marketing und Personalmanagement	sP	120min	800%	8.00
WIW840	Wirtschaftsstatistik I	sP	120min	400%	4.00

Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)

siehe Modulkatalog

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

siehe Hinweistext des Wahlpflichtmodulblocks

Block: bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog I (SoSe) (FP Katalog I (SoSe))

Rechnungswesen, Logistik, Marketing, Unternehmensführung oder Human Resource Management

6. Semester

bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog I (SoSe)

Wahlpflichtmodule Fachprofil I (Fn. 5) (WPM FP I)

Rechnungswesen, Logistik, Marketing, Unternehmensführung oder Human Resource Management

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

WPM SAM

Auslandsmodul

Alternativ kann dieses Modul einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
----------------	--------------	----------------------	---------------------------------	-------------

7. Semester

bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog I (SoSe)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW902	Praxismodul	PVL: Belegarbeit(en) aPL: Präsentation 45min		30.00

Block: bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog II (WiSe) (FP Katalog II (WiSe))

Finanzmanagement oder Wirtschaftsinformatik

6. Semester

bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog II (WiSe)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW902	Praxismodul	PVL: Belegarbeit(en) aPL: Präsentation 45min		30.00

7. Semester

bei Wahl eines Fachprofils aus dem Katalog II (WiSe)

Wahlpflichtmodule Fachprofil I (WPM FP I) (WPM FP II)

Finanzmanagement oder Wirtschaftsinformatik

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

siehe Modulkatalog

Auslandsmodul

Alternativ kann dieses Modul einmalig das betriebswirtschaftliche Fachprofil im Umfang von 20 ECTS-Punkten sowie Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 10 ECTS-Punkten ersetzen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
---------	-------	---------------	--------------------------	------

8. Semester

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW111	Diplomprojekt	DA (70%) KO (30%) 45min	4400%	22.00

Wahlpflichtmodule Persönliche/Soziale Kompetenzen (WPM PSK)

siehe Modulkatalog

Wahlpflichtkatalog Fachprofil I (WPK FP I)

Fachprofil Unternehmensführung (FP UF)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW528	Management-Planspiel I	aPL: Projektarbeit	800%	4.00

WIW981	Strategisches Management	aPL: Projektarbeit		1200%	6.00
WIW982	Internationale Wirtschaft und Management	aPL: Projektarbeit		800%	4.00
WIW984	Führungskompetenz	aPL: Projektarbeit		1200%	6.00
Fachprofil Unternehmenslogistik (FP Logistik)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW658	Unternehmenslogistik II	PVL: Beleg und Präsentation sP - muss bestanden werden	60min	1200%	6.00
WIW659	Unternehmenslogistik III	sP - muss bestanden werden	60min	800%	4.00
WIW699	Unternehmenslogistik I	PVL: Beleg und Präsentation sP	90min	2000%	10.00
Fachprofil Betriebliches Rechnungswesen (FP Rewe)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW213	Interne Revision und Risikomanagement	aPL: Belegarbeit(en)		800%	4.00
WIW298	Unternehmensrechnung und Controlling	sP	240min	1600%	8.00
WIW929	Bilanzierungspraxis, Bilanzierungspolitik und Bilanzanalyse	sP	240min	1600%	8.00
Fachprofil Human Resource Management (FP HRM)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW313	Arbeitsrecht	sP	90min	800%	4.00
WIW493	Gestaltungsfelder des Human Resource Managements	aPL: Belegarbeit und Präsentation		2400%	12.00
WIW861	Methoden der empirischen Personalforschung	aPL: Projektbericht		800%	4.00
Fachprofil Marketing (FP Marketing)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW360	Marketing - Instrumente I - Kontrahierungspolitik, Produktpolitik	sP	90min	800%	4.00
WIW361	Marketing - Instrumente II - Kommunikationspolitik; Distributionspolitik	sP	90min	800%	4.00

WIW365	Marketing-Projektstudien	aPL: Belegarbeit und Präsentation (50%) aPL: Projektarbeit (50%)		1200%	6.00
WIW366	Verhaltens-, Informations- und Konzeptionsgrundlagen des Marketing	sP	120min	1200%	6.00

Wahlpflichtkatalog Fachprofil II (WPK FP II)

Fachprofil Finanzmanagement (FP FM)

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW927	Spezielle Themen der Finanzierung aus Praxis und Forschung	aPL: Belegarbeit und Präsentation		1600%	8.00
WIW932	Betriebliche Finanz- und Investitionsplanung	PVL: Fallstudie sP	90min	1600%	8.00
WIW933	Geld- und Kapitalmärkte	sP	90min	800%	4.00

Fachprofil Wirtschaftsinformatik (FP WI)

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW393	Master Data Management	sP	60min	1200%	6.00
WIW394	PLM-Systeme	sP	90min	1200%	6.00
WIW423	E-Business	aPL: Beleg		800%	4.00
WIW424	ERP-Systeme	sP	90min	800%	4.00

Wahlpflichtkatalog Fachprofil III (WPK FP III)

Fachprofil International Economics (FP IE)

Alternativ zu WIW917 besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Modul WIW968.

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW914	World Trade 1: Globalization	aPL: Präsentation		800%	4.00
WIW915	Welthandel 2: Internationale Organisationen	aPL: Präsentation		800%	4.00

WIW916	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	aPL: Belegarbeit und Präsentation	1200%	6.00
WIW917	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	aPL: Belegarbeit und Präsentation	1200%	6.00
alternativ zu WIW917				
Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW968	Emerging Markets: The Case of Latin America	aPL: Belegarbeit und Präsentation	1200%	6.00

Wahlpflichtmodule Fachprofil Technik (WPM FP Technik)

Fachprofil Industrial Management und Engineering (FP IME)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB510	Methoden der Fabrikplanung	sP 120min	800%	4.00
AMB522	Projektmanagement	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (70%) 90min aPL: Beleg (30%)	800%	4.00
AMB541	Einführung in die Arbeitsplanung	PVL: Praktikum sP 90min	800%	4.00
MBK526	Produktionsplanung und -steuerung	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 120min	800%	4.00
MBK530	Geometrische Messtechnik I	PVL: Praktikumstestat sP 90min	800%	4.00

Fachprofil Kraftfahrzeugtechnik (FP KFT)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT615	Kfz-Schadensbewertung, Karosserie-Instandsetzung und Unfallrekonstruktion	aPL: Vortrag	800%	4.00
MBK601	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	sP 120min	800%	4.00
MBK602	Fahrzeugtechnische Grundlagen II	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 90min	800%	4.00
MBK610	Theorie der Kfz-Instandhaltung	sP 120min	800%	4.00

MBK620	Einführung Fahrzeugantrieb	sP	90min	800%	4.00
Fachprofil Kraftfahrzeugelektronik (FP KFE)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT151	Mikrosensorik	aPL: Vortrag	30min	800%	4.00
ELT239	Aktuatorik / Leistungselektronik I	PVL: Praktikumstestat sP	90min	800%	4.00
ELT240	Elektromagnetische Verträglichkeit	PVL: Praktikumstestat sP	90min	800%	4.00
ELT641	Elektrische Antriebe	PVL: Praktikum sP	90min	800%	4.00
KFT664	Kfz-Elektrik / Elektronik	sP	90min	800%	4.00
Fachprofil Planung und Betrieb elektrischer Anlagen (FP PBeA)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
ELT010	Energie und Umwelt	sP	90min	800%	4.00
ELT112	Elektrische Energietechnik für Wirtschaftsingenieure	PVL: Laborpraktikum sP	90min	800%	4.00
ELT137	Gebäudeautomatisierung	PVL: Praktikum sP	90min	800%	4.00
ELT160	Installations- und Lichttechnik	PVL: Laborpraktikum sP	90min	800%	4.00
ELT665	Automatisierungstechnik	PVL: Praktikumstestat sP	90min	800%	4.00
Fachprofil Textiltechnik (FP TT)					
Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB908	Gestaltung und textile Faserstoffe	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (50%) aPL: Belegarbeit und Präsentation (50%)	60min	800%	4.00
AMB915	Fasern, Garne, Vliesstoffe	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (0%)	90min	800%	4.00

AMB929	Technologien der Gewebe und Maschenwaren	sP (75%) aPL: Beleg (25%)	90min	800%	4.00
AMB944	Veredlung und Funktionalisierung von Textilien	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (75%) aPL: Praktikum (Protokoll, Testat) (25%)	90min	800%	4.00
AMB946	Qualitätsprüfung textiler Materialien	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (50%) aPL: Praktikum (Protokoll, Testat) (50%)	60min	800%	4.00

Fachprofil Versorgungstechnik (FP VT)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
KFT815	Klima- und Kältetechnik I	PVL: Praktikum sP 90min	1200%	6.00
KFT826	Computergestützte Planungsmethoden	PVL: Praktikum PVL: Belegarbeit(en) sP 90min	1200%	6.00
KFT833	Versorgungstechnik	PVL: Praktikum PVL: Belegarbeit(en) sP 90min	800%	4.00
MBK821	Facility Management I	PVL: Belegarbeit(en) PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP 90min	800%	4.00

Fachprofil Umwelttechnik/Nachhaltigkeit (FP UT/NH)

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
PTI260	Ökologische Chemie	sP 90min	1000%	5.00
PTI275	Energie - Nachhaltige Strategien	sP 90min	1400%	7.00
PTI478	Recycling	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sH	800%	4.00
PTI479	Kreislaufwirtschaft und Entsorgungstechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sH	800%	4.00

Wahlpflichtmodule Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften (WPM SAM)

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS zu erbringen. Hiervon sind mindestens 4 ECTS-Punkte aus dem im

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
AMB510	Methoden der Fabrikplanung	sP 120min	800%	4.00
AMB908	Gestaltung und textile Faserstoffe	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (50%) 60min aPL: Belegarbeit und Präsentation (50%)	800%	4.00
AMB915	Fasern, Garne, Vliesstoffe	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (0%) 90min	800%	4.00
AMB924	Bindungstechnik der Gewebe / Gestricke	sP (75%) 90min aPL: Beleg (25%)	800%	4.00
AMB944	Veredlung und Funktionalisierung von Textilien	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (75%) 90min aPL: Praktikum (Protokoll, Testat) (25%)	800%	4.00
AMB946	Qualitätsprüfung textiler Materialien	PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP (50%) 60min aPL: Praktikum (Protokoll, Testat) (50%)	800%	4.00
ELT010	Energie und Umwelt	sP 90min	800%	4.00
ELT112	Elektrische Energietechnik für Wirtschaftsingenieure	PVL: Laborpraktikum sP 90min	800%	4.00
ELT137	Gebäudeautomatisierung	PVL: Praktikum sP 90min	800%	4.00
ELT140	Leistungselektronik	PVL: Praktikum sP 90min	800%	4.00
ELT141	Industrielle Kommunikationstechnik	PVL: Praktikum sP 90min	800%	4.00
ELT150	Elektroprojektierung	PVL: Projektarbeit sP 90min	1200%	6.00
ELT151	Mikrosensorik	aPL: Vortrag 30min	800%	4.00
ELT160	Installations- und Lichttechnik	PVL: Laborpraktikum sP 90min	800%	4.00
ELT161	Erneuerbare u. dezentrale Energiesysteme	PVL: Laborpraktikum sP 120min	800%	4.00
ELT239	Aktuatorik / Leistungselektronik I	PVL: Praktikumstestat sP 90min	800%	4.00

ELT240	Elektromagnetische Verträglichkeit	PVL: Praktikumstestat sP	90min	800%	4.00
ELT641	Elektrische Antriebe	PVL: Praktikum sP	90min	800%	4.00
ELT665	Automatisierungstechnik	PVL: Praktikumstestat sP	90min	800%	4.00
KFT428	CAD Parametrische Baugruppen- und Flächenkonstruktion	PVL: Anwesenheitstestat CAD (75%) aPL: Testat	90min	800%	4.00
KFT664	Kfz-Elektrik / Elektronik	sP	90min	800%	4.00
KFT815	Klima- und Kältetechnik I	PVL: Praktikum sP	90min	1200%	6.00
KFT826	Computergestützte Planungsmethoden	PVL: Praktikum PVL: Belegarbeit(en) sP	90min	1200%	6.00
KFT833	Versorgungstechnik	PVL: Praktikum PVL: Belegarbeit(en) sP	90min	800%	4.00
MBK601	Fahrzeugtechnische Grundlagen I	sP	120min	800%	4.00
MBK610	Theorie der Kfz-Instandhaltung	sP	120min	800%	4.00
MBK620	Einführung Fahrzeugantrieb	sP	90min	800%	4.00
MBK821	Facility Management I	PVL: Belegarbeit(en) PVL: Praktikum (erfolgreiche Teilnahme) sP	90min	800%	4.00
PTI260	Ökologische Chemie	sP	90min	1000%	5.00
PTI275	Energie - Nachhaltige Strategien	sP	90min	1400%	7.00
PTI478	Recycling	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sH		800%	4.00
PTI479	Kreislaufwirtschaft und Entsorgungstechnik	PVL: Praktikum (Protokoll, Testat) sH		800%	4.00
WIW020	Studiengangspezifisches Wahlpflichtmodul 1	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM		800%	4.00
WIW024	Studiengangspezifisches Wahlpflichtmodul 2	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM		800%	4.00
WIW043	Nachhaltiges und innovatives Personalmanagement	aPL: Belegarbeit und Präsentation		1200%	6.00
WIW194	Politik und Wirtschaft	aPL: Belegarbeit(en)	40min	800%	4.00

WIW195	Wirtschaftsethik	aPL: Belegarbeit(en)	40min	800%	4.00
WIW198	Geschichte des ökonomischen Denkens	aPL: Belegarbeit und Vortrag		800%	4.00
WIW212	Rechnergestützte Buchführung	aPL: Präsentation	15min	800%	4.00
WIW281	Rechnergestützte Besteuerungspraxis	aPL: Fallstudie		800%	4.00
WIW317	Grundlagen des internationalen Steuerrechts	sP	90min	800%	4.00
WIW319	Gesellschaftsrecht	sP	120min	800%	4.00
WIW321	Öffentliches Recht II	sP	120min	800%	4.00
WIW367	E-Commerce und Marketing	PVL: Projektarbeit aPL: Vortrag		800%	4.00
WIW368	Dienstleistungsmarketing	aPL: Projektarbeit		1200%	6.00
WIW373	Entwicklungsländer als Märkte	aPL: Belegarbeit und Präsentation	90min	800%	4.00
WIW374	Eventmarketing	aPL: Präsentation	30min	800%	4.00
WIW375	Industriegütermarketing	aPL: Projektarbeit		800%	4.00
WIW376	Internationales Marketing	PVL: Projektarbeit aPL: Präsentation / Vortrag		800%	4.00
WIW378	Markenmanagement	aPL: Präsentation / Vortrag		800%	4.00
WIW379	Customer Management	aPL: Beleg und Präsentation		800%	4.00
WIW390	Interkulturelles Marketing	aPL: Projektarbeit		1200%	6.00
WIW395	Introduction to Simulation	aPL: Belegarbeit und Präsentation		1200%	6.00
WIW412	Gestaltung betrieblicher Veränderungen	aPL: Fallstudie oder Beleg oder Präsentation		1200%	6.00
WIW413	Managen von Produkten und Prozessen	aPL: Fallstudie oder Beleg oder Präsentation		1200%	6.00
WIW438	Teamführung in der betrieblichen Praxis	aPL: Fallstudie oder Belegarbeit		1200%	6.00
WIW439	Globales Handeln	aPL: Fallstudie oder Beleg mit Präsentation		1200%	6.00
WIW477	Organisationspsychologie	sP (60%) aPL: Belegarbeit und Präsentation (40%)	60min	800%	4.00
WIW483	Aspekte der Personalpolitik in Theorie und Praxis	aPL: Belegarbeit und Präsentation	30min	800%	4.00
WIW484	Gestaltung sozialer Prozesse in Organisationen	aPL: Projektarbeit		800%	4.00
WIW486	Personalmarketing	aPL: Präsentation		800%	4.00

WIW487	International Human Resource Management for SMEs	PVL: Poster mit Präsentation aPL: Projektbericht (70%) aPL: Präsentation und Vortrag (30%)	20min	2400%	12.00
WIW518	Dienstleistungsmanagement I	aPL: Präsentation		800%	4.00
WIW519	Dienstleistungsmanagement II	aPL: Präsentation		800%	4.00
WIW531	Controllingpraxis	aPL: Projektarbeit		1200%	6.00
WIW580	Wirtschafts- und Sozialgeschichte	aPL: Belegarbeit und Präsentation		1200%	6.00
WIW581	Wettbewerbspolitik	aPL: Belegarbeit und Präsentation		800%	4.00
WIW591	Finanzinstrumente / Trading II - Planspiel: Contract for Difference	sH		800%	4.00
WIW592	Finanzinstrumente / Trading	aPL: Beleg		800%	4.00
WIW605	Produktionsplanung und -steuerung	aPL: Projektarbeit		800%	4.00
WIW606	Production Planning and Control	aPL: Beleg und Präsentation	30min	800%	4.00
WIW653	Einführung in die Datenanalyse	aPL: Belegarbeit und Präsentation		1200%	6.00
WIW654	Digitale Geschäftsmodelle	aPL: Belegarbeit und Präsentation		1200%	6.00
WIW660	Logistik-Basismodul	sP	90min	800%	4.00
WIW730	Verkehrssimulation	sP	90min	800%	4.00
WIW841	Wirtschaftsstatistik II	sP	90min	800%	4.00
WIW860	Methoden der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung	aPL: Beleg		800%	4.00
WIW862	Französische Kommunikation im Alltag	aPL: Präsentation	20min	800%	4.00
WIW863	Konversations- und Präsentationskurs Englisch	aPL: Präsentation	30min	800%	4.00
WIW864	Konversationskurs Französisch	aPL: Präsentation	20min	800%	4.00
WIW866	Wirtschaftsportugiesisch für Anfänger	sP	120min	800%	4.00
WIW867	Wirtschaftsitalienisch für Anfänger	sP	120min	800%	4.00
WIW868	Civilisation francaise	aPL: Präsentation	20min	800%	4.00
WIW869	American Civilization	aPL: Präsentation	30min	800%	4.00
WIW872	EU and Current European Issues	aPL: Präsentation	30min	800%	4.00
WIW893	Wirtschaftsfremdsprache für Anfänger	aPL: siehe jeweilige Modulbeschreibung (0%)		800%	4.00
WIW907	Einführung in die Philosophie I - Von der griechischen Antike bis zur Aufklärung	aPL: Präsentation	40min	800%	4.00

WIW908	Einführung in die Philosophie II - Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart	aPL: Präsentation	40min	800%	4.00
WIW909	Aktuelle Probleme der Wirtschaftspolitik	aPL: Belegarbeit und Präsentation		1200%	6.00
WIW911	Ordnungspolitik	aPL: Belegarbeit und Präsentation		1200%	6.00
WIW913	Europäische Integration	aPL: Belegarbeit und Präsentation		1200%	6.00
WIW914	World Trade 1: Globalization	aPL: Präsentation		800%	4.00
WIW915	Welthandel 2: Internationale Organisationen	aPL: Präsentation		800%	4.00
WIW916	Economic Systems 1: Market Economies in Comparative Perspective	aPL: Belegarbeit und Präsentation		1200%	6.00
WIW917	Wirtschaftssysteme 2: Schwellen- und Entwicklungsländer in vergleichender Perspektive	aPL: Belegarbeit und Präsentation		1200%	6.00
WIW935	Rechtsform und Besteuerung	sP	90min	800%	4.00
WIW944	Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung	sP	90min	800%	4.00
WIW946	Business Plan	aPL: Projektarbeit		800%	4.00
WIW961	Quantitative Planung	sP	120min	800%	4.00
WIW967	Studying and Working in Europe	aPL: Präsentation	30min	800%	4.00
WIW968	Emerging Markets: The Case of Latin America	aPL: Belegarbeit und Präsentation		1200%	6.00
WIW969	Managing Cross-Cultural Collaboration	aPL: Belegarbeit und Präsentation		1200%	6.00
WIW983	Public Management	aPL: Projektarbeit		800%	4.00

Wahlpflichtmodule - Bereich Wirtschaftsenglisch (WPM SAM W-Engl.)

Modulnr	Modul	Art und Dauer		Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW993	English in Business II - Continued: Management and Engineering	mP	20min	400%	4.00
WIW994	Health and Lifestyles	PVL: erfolgreicher Abschluss Sprachlernprogramm PVL: Kurzreferat sP	90min	400%	4.00
WIW897	English in Business II - Continued: Theme-Related Current Affairs	sH - muss bestanden werden		400%	4.00
WIW995	Consumerism	PVL: erfolgreicher Abschluss Sprachlernprogramm PVL: Kurzreferat sP	90min	400%	4.00

Wahlpflichtmodule Persönliche/Soziale Kompetenzen (WPM PSK)

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 ECTS zu erbringen.

Modulnr	Modul	Art und Dauer	Gewichtung in Gesamtnote	ECTS
WIW009	Hochschulpolitisches und fachdidaktisches Engagement	aPL: Vortrag 30min		4.00
WIW010	Projektmanagement	aPL: Belegarbeit(en)		4.00
WIW021	Andere Persönliche/ Soziale Kompetenzen	PVL: siehe jeweilige Modulbeschreibung sjM		4.00
WIW411	Individuelles Wissensmanagement	aPL: Präsentation		4.00
WIW417	Medienkompetenz	aPL: Belegarbeit(en)		6.00
WIW440	Kompetenzen für den Berufseinsteiger	aPL: Fallstudie oder Belegarbeit		6.00
WIW522	Angewandte Kommunikationspsychologie (Analyse und Entwicklung von individuellen Kommunikationsstilen)	aPL: Belegarbeit(en)		4.00
WIW536	Grundlagen systemischer Beratung	aPL: Projektarbeit		6.00
WIW545	Individuelle Führungspotentialdiagnose	aPL: Präsentation		4.00
WIW547	Rhetorik I (Das Handwerkszeug eines guten Redners)	aPL: Vortrag		4.00
WIW548	Rhetorik II (Die Kunst der authentischen Rede)	aPL: Vortrag		4.00
WIW557	Systemische Beratung II	aPL: Fallstudie oder Beleg		4.00
WIW865	Erfolgreiche Präsentationen	aPL: Präsentation 40min		4.00
WIW904	Charity Work	aPL: Präsentation / Vortrag 45min		4.00
WIW985	Moderation im Team	aPL: Präsentation		4.00
WIW986	Assessment-Center Training	aPL: Präsentation		4.00
WIW987	Authentisches Selbstmanagement	aPL: Belegarbeit(en)		4.00
WIW988	Management-Knigge	aPL: Präsentation		4.00
WIW989	Werkzeuge des vernetzten Denkens	aPL: Präsentation		4.00

Abkürzung	Erklärung
mP	mündliche Prüfungsleistung
sP	schriftliche Prüfungsleistung

aPL	alternative Prüfungsleistung
DA	Diplomarbeit
PB	Praktikumsbeleg
V	Verteidigung
BA	Bachelorarbeit
MA	Masterarbeit
PVL	Prüfungsvorleistung
KO	Kolloquium
sjM	siehe jeweilige Modulbeschreibung
TH	Thesis
aH	ausländische Hochschule
sH	siehe Hinweise